

Allgemeine Geschäftsbedingungen BAUR GmbH, A-6832 Sulz, Österreich

Stand: November 2020

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
 - 1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch BAUR wirksam.
2. Angebot
 - 2.1. Angebote von BAUR gelten als freibleibend.
 - 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von BAUR weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind BAUR unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung nicht oder anderweitig erteilt wird.
3. Vertragsschluss
 - 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn BAUR nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.
 - 3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
 - 3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
4. Preise
 - 4.1. Die Preise gelten ab Werk von BAUR, ausschließlich Umsatzsteuer, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen.
 - 4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich BAUR eine entsprechende Preisänderung vor.
 - 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist BAUR berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
 - 4.4. Bei Reparaturaufträgen werden die von BAUR als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
 - 4.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.
5. Lieferung (auf Basis Incoterms® 2020)
 - 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - 5.1.1. Datum der Auftragsbestätigung
 - 5.1.2. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - 5.1.3. Datum, an dem BAUR eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
 - 5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
 - 5.3. BAUR ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
 - 5.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Ist die Lieferung aufgrund behördlicher Eingriffe, Verbote oder Gesetzesänderungen für einen längeren Zeitraum unmöglich oder unzulässig, so ist BAUR berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und die bisher angefallenen Kosten zu verrechnen gemäß Punkt 10.
6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort
 - 6.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Lieferbedingung/Incoterm® (wie z.B. CPT, CIP u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung oder der Transport durch BAUR durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
 - 6.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.
7. Zahlung
 - 7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Käufer den vollständigen Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung auf ein von BAUR gewähltes Bankkonto zu überweisen. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von BAUR in der vereinbarten Währung zu leisten.
 - 7.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
 - 7.3. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem BAUR über sie verfügen kann.
 - 7.4. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann BAUR unbeschadet seiner sonstigen Rechte
 - 7.4.1. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
 - 7.4.2. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern BAUR nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist BAUR berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
 - 7.5. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
 - 7.6. BAUR behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an BAUR zur Sicherung der Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer BAUR die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von BAUR hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen.
8. Softwarelizenzen
 - 8.1. BAUR räumt dem Kunden an jenem Softwareprodukt, für welches dieser eine Lizenz von BAUR erwirbt, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Überlässt der Kunde einem Dritten ein Gerät, so ist auch die Nutzung der dazugehörigen Software gestattet.
 - 8.2. Die dem Kunden von BAUR eingeräumten Lizenzrechte dürfen vom Kunden weder abgetreten, noch übertragen, verpfändet, vermietet oder in anderer Form Dritten weitergegeben, überlassen oder mit diesen geteilt werden.

- 8.3. Mit Ausnahme einer Backupkopie ist jede Art der Vervielfältigung des Softwareproduktes, der Dokumentation oder von Teilen davon nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von BAUR erlaubt.
- 8.4. Ohne vorherige, schriftliche Genehmigung von BAUR darf der Kunde das Softwareprodukt oder die beigelegte Dokumentation nicht ändern, übertragen (weder elektronisch, noch auf anderem Wege), übersetzen, disassemblieren, dekompileieren oder auf andere Art und Weise ändern.
9. Gewährleistung und Entstehen für Mängel
- 9.1. BAUR ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.
- 9.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten BAUR zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 9.1 hat BAUR die eigene Wahl der Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder einer angemessenen Preisermäßigung. Zum Zwecke der Nachbesserung kann sich BAUR die Ware zusenden lassen.
- 9.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von BAUR.
- 9.5. Wird eine Ware von BAUR auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von BAUR nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
- 9.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von BAUR bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von BAUR angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Wartung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. BAUR haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt BAUR keine Gewähr.
- 9.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von BAUR der Käufer selbst oder ein nicht von BAUR ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 9.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 9.2 genannten Frist.
- 9.9. Die Bestimmungen 9.1 bis 9.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
10. Rücktritt vom Vertrag
- 10.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von BAUR zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer BAUR nachweislich zugegangenen schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 10.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist BAUR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- 10.2.1. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- 10.2.2. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von BAUR weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- 10.2.3. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt. 10.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 10.2.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von BAUR einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, für von BAUR erbrachte Vorbereitungsleistungen. BAUR steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 10.2.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
11. Haftung von BAUR
- 11.1. BAUR haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (gerichtlich) nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für Schäden, die durch (Mit-)Verwendung vom Kunden beigelegten Produkten, entstehen, ist ausgeschlossen.
- 11.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 11.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 11.4. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung von BAUR aus welchem Rechtsgrund auch immer mit der Höhe des jeweiligen Vertragswerts begrenzt.
12. Geltendmachung von Ansprüchen
- 12.1. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.
13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht
- 13.1. Wird eine Ware von BAUR auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer BAUR bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von BAUR und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.
14. Allgemeines
- 14.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
15. Recht und Gerichtsstand / Schiedsgericht
- 15.1. Für alle Beziehungen mit BAUR kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 15.2. Zur Entscheidung aller aus den Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen von Verträgen – ist für Vertragspartner, die ihren Sitz innerhalb der europäischen Union oder der EFTA haben, das sachlich zuständige Gericht in 6800 Feldkirch, Österreich, zuständig. Solange dieses Gericht in einer konkreten Streitigkeit noch nicht angerufen wurde, ist BAUR jedoch berechtigt, in dieser Streitigkeit ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.
- 15.3. Mit sämtlichen Vertragspartnern, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA haben, werden alle aus oder in Zusammenhang mit den Beziehungen sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen von Verträgen nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsgerichtsort ist 6800 Feldkirch, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist die jeweilige Vertragssprache, d.h. Deutsch oder Englisch. Solange das Schiedsgericht in einer konkreten Streitigkeit noch nicht angerufen wurde, ist BAUR jedoch berechtigt, in dieser Streitigkeit ein für den Vertragspartner zuständiges ordentliches Gericht anzurufen.

